



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

**Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (w/m/d)  
im Fachdienst I/4 – Bildung, Kultur, Sport u. Seniorenarbeit**

**eine/n Sachbearbeiter/in für die Buchhaltung (w/m/d)  
im Fachdienst II/1 – Kämmerei, Liegenschaften u. technische Abteilung**

**eine/n Mitarbeiter/in für die Fördermittelakquise und Projektverwaltung  
(Fördermittelscout) (w/m/d)**

**eine stellvertretende Fachbereichsleitung (w/m/d)  
für den Fachbereich I - Hauptverwaltung**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de).

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt findet am Donnerstag, 16.02.2023, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 22.11.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Neugestaltung eines Wanderweges am Kieswerk entlang des Kies-Sees
8. 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 07.01.1993 zwischen den TuS Bargstedt und der Gemeinde Bargstedt
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) der Gemeinde Bargstedt
10. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a-c BauGB (Kostenerstattungssatzung) für die Gemeinde Bargstedt
11. Erschließung des Bebauungsplans Nr. 2 "Sägereiweg" - Vergabe der Erschließungsplanung
12. 3. Nachtragssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Bargstedt
13. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Bericht des Bürgermeisters über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Erschließungsmaßnahmen

**Struck  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

---

**Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Ellerdorf**

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Donnerstag, 02.03.2023, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Mitglieder des Bau- und Wegeausschusses
5. Straßeninstandsetzung 2023
6. Aktionstag 2023
7. Umgestaltung Spielplatz
8. Sonstiges

**Harder  
Ausschussvorsitzender**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

## **Gemeinde Gnutz - Friedhofssatzung der Gemeinde Gnutz, Kreis Rendsburg- Eckernförde**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Zweck des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Gnutz. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Gnutz ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben. Im Übrigen können auch Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben. Für die **Urnenbeisetzung in der anonymen Grabanlage** gilt die Genehmigung für Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Bereich des Amtes Nortorfer Land als erteilt.
- (2) Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelischen- lutherischen Kirchengemeinde Neumünster möglich.

#### **§ 2 - Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Amt Nortorfer Land. Die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens verbleibt bei der Gemeinde.

Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich die Gemeinde des Gemeindearbeiters. Dieser führt sein Amt nach Weisung des Bürgermeisters bzw. nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisung aus.

#### **§ 3 - Entziehung des Nutzungsrechtes**

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
- (3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leiche oder Asche, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 - Ordnung auf dem Friedhof**

- (3) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Da der Friedhof als Stätte der Ruhe gilt, ist ein Besuch während der Dunkelheit nicht erwünscht.
- (4) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

(5) Verboten ist außerdem:

- fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

## § 5 - Veranstaltungen auf dem Friedhof

Veranstaltungen auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechend abgehalten werden und dürfen das religiöse und menschliche Empfinden nicht verletzen.

## § 6 - Umwelt- und Naturschutz auf dem Friedhof

- (1) Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Friedhofes richten sich nach ökologischen Erfordernissen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Es ist verboten:

- Unterlagen aus Kunststoff für Kränze, Trauergebilde und Gestecke, Blumen sowie Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen zu verwenden sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff an dem ausgepflanzten Gewächs zu belassen.
- Herbizide zu verwenden.

## § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung beim Amt Nortorfer Land anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleninhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (2) Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde oder deren Beauftragter.
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabmale dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 - Anmeldung von Bestattungen

Jede Bestattung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde oder deren Beauftragten anzumelden.

Der standesamtliche Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde ist vorzulegen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

## § 9 - Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Auf Wunsch können auch Grabstellen vorher erworben werden.

## § 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Gnutz bleibt, und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

## § 11 - Ausheben und Schließen des Grabes

Ein Grab darf nur durch den Gemeindegewerksarbeiter oder Beauftragten der Gemeinde ausgehoben werden. Das gleiche gilt für das Schließen des Grabes und für das Herrichten des Kranzhügels.

## § 12 - Größe und Tiefe des Grabes

- (1) Für die Gräber sind folgende Mindestmaße einzuhalten:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m und Abstand 0,30 m, als Höchstmaß gilt 3,00 m Länge und 1,50 m Breite für das genutzte Grab.
- (2) Die Gräber werden so tief angelegt, dass die Oberkante des Sarges mindestens mit einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## § 13 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Sargbestattungen. Für Kindergräber bis zu einer Sarggröße von 1,20 m und Aschenurnen je 20 Jahre.

## § 14 - Belegung und Pflege

- (1) Jedes Grab darf **innerhalb der Ruhezeit** wie folgt belegt werden:
  - eine Sargbestattung je Grabbreite
  - bis zu vier Urnen je Grabbreite
  - bis zu zwei Urnen in einem belegten Grab (Sargbestattung/Wahlgräber)
- (2) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, so entscheidet der Ausschuss für Umwelt- und Friedhofsangelegenheiten die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstelle auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

## § 15 - Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## § 16 - Registerführung

- (1) Die Bestattungen werden vom Friedhofsbeauftragten fortlaufend eingetragen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen werden von der Friedhofsverwaltung beim Amt Nortorfer Land nach jeder Bestattung ergänzt. Sie sind in gewissen Abständen mit dem Friedhofsbeauftragten abzustimmen. § 23 gilt entsprechend.

## IV. Grabstätten

### § 17 - Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden angelegt als:
  1. Wahlgräber für Urnen- und Sargbestattungen
  2. Wahlgräber in Rasenlage für Urnen- und Sargbestattungen
  3. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Zu 1)

Wahlgräber sind eine oder mehrere (=Familiengräber) Grabstellen, die auf Wunsch für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, dann wird die Nutzungsfrist von dem Tag der ersten Beerdigung angerechnet. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist vor Eintritt eines Sterbefalles ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderer Genehmigungen der Gemeinde. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten/Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie angenommene Kinder und Geschwister
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Zu 2)

Gräber in Rasenlage sind für Urnen- und Sargbestattungen vorgesehen. Sie wird nur mit Rasen und auf Wunsch und Kosten des Grabnutzungsberechtigten mit einer eingetieften Gedenktafel in einer Größe von maximal 40 x 35 cm angelegt.

Zu 3)

Die Gemeinde hat eine Urnengemeinschaftsanlage geschaffen, in der nur Urnen beigesetzt werden.

Die Urnen werden vom Beauftragten der Gemeinde beigesetzt.

Blumen und Kränze bzw. Gestecke werden nach der Trauerfeier bei der Urnengemeinschaftsanlage bis zum Verwelken hinterlegt.

Der Gebührenschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Beisetzung der Urne in der Gemeinschaftsanlage.

Der Friedhofsbeauftragte und die Friedhofsverwaltung führen intern einen Plan über die erfolgten Urnenbeisetzungen.

Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wiederhergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

## § 18 - Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren (je Grabbreite) nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Sterbefalls verpflichten sich der Berechtigte, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für 10 Jahre zu zahlen. Beim Erwerb des Nutzungsrechts beim Eintritt eines Sterbefalls sind die Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (unter Anrechnung von möglichen Vorauszahlungen seit Erwerbe des Nutzungsrechts) zu zahlen.

## § 19 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Benutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Für die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (4) Das Nutzungsrecht für nicht belegte Grabstellen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Gemeinde entschädigungslos an die Gemeinde zurückgegeben werden. Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.
- (5) Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (6) Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

## § 20 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um eine mind. Zeit von 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (3) Wird bei einer Bestattung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben. Dasselbe gilt auch für die Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (5) Für die Aufnahme einer Ascheurne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.

## § 21 - Wiederbelegung

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

---

**§ 22 - Beisetzung von Aschenurnen in belegten Sarggräbern**

Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, gilt § 20 sinngemäß.

Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.

**V. Schlussvorschriften**

**§ 23 - Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land darf personenbezogene Daten der beigesetzten Verstorbenen, von Antragstellern und Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist darüber hinaus befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten eine Friedhofskartei sowie ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung der gemäß § 18 zu erlassenden Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Meldeamt oder Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der Verstorbenen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung der Friedhofssatzung und Abgabenerhebung weiterverarbeiten.

**§ 24 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gnutz, den 19.12.2022

**Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
Gez. Mehrens**

---

Die vorstehend abgedruckte Friedhofssatzung der Gemeinde Gnutz wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**Gemeinde Gnutz - Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und der §§ 1 Abs. 1 S. 1, und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz vom 19.12.2022 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz erlassen:

**§ 1 - Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Wahlgräber (Einzelgrabstellen) für Säрге bis 1,20 m Länge und Urnen für die Dauer von <b>20 Jahren</b> | <b>230,00 €</b> |
| b) Wahlgräber (Einzelgrabstellen) für Säрге über 1,20 m Länge für die Dauer von <b>30 Jahren</b>          | <b>310,00 €</b> |
| c) Wahlgräber (Mehrfachgrabstellen) für Säрге und Urnen für die Dauer von <b>30 Jahren</b>                | <b>260,00 €</b> |
| d) die Beisetzung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle  | <b>50,00 €</b>  |
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt jährlich 1/20 bzw. 1/30 der Grabnutzungsgebühr. Dies gilt sinngemäß für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung einer weiteren Urne.
- (3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der anonymen Grabgemeinschaftsanlage (Urnen und Säрге) richtet sich nach Absatz 1.

**§ 2 - Beerdigungsgebühren**

1. Für die Nutzung der Kapelle zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr von **100,00 €** erhoben.
2. Für die Grabherstellung beträgt die Gebühr:
- |                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| a) Sargbestattungen | <b>350,00 €</b> |
| b) Urnenbestattung  | <b>125,00 €</b> |

**§ 3 - Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt bei Särgen das fünffache, bei Urnen das dreifache der Gebühr nach § 2 Absatz 2.
- (2) Die Gebühr für die Umbettung von auswärtigen Friedhöfen zum Friedhof der Gemeinde wird nach § 2 Absatz 2 berechnet.
- (3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der anonymen Grabgemeinschaftsanlage richtet sich nach Absatz 1



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**§ 4 - Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes**

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes ist je Grabbreite bzw. je Urnengrab-stelle eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt
- a) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre **155,00 €**
  - b) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 30 Jahre **230,00 €**
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes weitere Jahr 1/20 bzw. 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt bei Gräbern in der Anonymen Gemeinschaftsanlage **515,00 €**.
- (4) Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Räumung und Neuansaat pro Grabstelle **150,00 €**
  - b) Rasenpflege pro Grabstelle (jährlich) **35,00 €**
  - c) Rasenpflege pro „Halbes Grab“ (jährlich) **20,00 €**

**§ 5 - Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde einschließlich Aushändigung der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr **20,00 €**
- (2) Genehmigung eines Grabmals
- a) Grabplatte **16,00 €**
  - b) Steine bis zu 1 m Höhe oder Breite **26,00 €**
  - c) Steine über 1 m Höhe oder Breite **46,00 €**
- (3) Zulassung eines Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetz) zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof
- a) für die Dauer von 10 Jahren **55,00 €**
  - b) für einmalige Arbeiten **15,00 €**

**§ 6 - Sonderleistungen**

Für zusätzliche Leistungen der Gemeinde zugunsten der Friedhofsbenutzer werden besondere Entgelte nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

**§ 7 - Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Vollendung der Leistungen der Gemeinde. Sie sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zugunsten der Gemeinde an die Amtskasse Nortorfer Land zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**§ 9 - Gebührenermäßigung**

- (1) Wenn die Einziehung der Gebühren nach Lage des Falles unbillig wäre, können Gebühren auf Antrag von der Gemeindevertretung ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Bestattung von Sozialhilfeempfängern werden die mit dem zuständigen Sozialamt vereinbarten Entgelte anstelle der in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnutz, den 19.12.2022

**Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
Gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**

**Gemeinde Krogaspe - Beschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 8 „Ossenweg“ der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „nördlich des Ossenweges und östlich der Straße Achtern Knick“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 05.12.2022 den B-Plan Nr. 8 „Ossenweg“ der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „nördlich des Ossenweges und östlich der Straße Achtern Knick“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Krogaspe tritt mit Beginn des 11.02.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 116, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.krogaspe.de/unser-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplaene> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nortorf, 07.02.2023  
**Amt Nortorfer Land  
Staschewski  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf findet am Montag, 20.02.2023, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 14.11.2022
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Sachstand Straßensanierung
8. Sanierung des Thienbüttler Weges - Bauprogramm
9. Sanierung des Postredder - Ausbauvarianten
10. Sanierung der Straße "Am Kamp" - Bauprogramm
11. B-Plan Nr. 30 "Westlich Möhlenkoppel / Nördlich Bargstedter Straße" ('Haferkamp')  
hier: weitere Vorgehensweise zur Errichtung/Gestaltung der öffentlichen Grünfläche 'Kinderspielplatz und Kommunikationsfläche'
12. Naherholung - Parkfriedhof
13. Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Sportheims im Heinkenborsteler Weg
14. Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Nortorf
15. Änderung eines Verbandsgewässers auf einer Ökokontofläche der Stadt Nortorf
16. Beschluss zur Durchführung des Vorhabens "Neubau eines Zentrums für Medien, Begegnung und Dienstleistungen in Nortorf"
17. Aufstellen von zusätzlichen Hundekotbeutel Spendern (auf Antrag der CDU Fraktion)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

18. Grundstücksangelegenheit II
19. Grundstücksangelegenheit III

**Groth  
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 21.02.2023, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 15.11.2022
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Naherholung - Parkfriedhof
8. Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Sportheims im Heinkenborsteler Weg
9. Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Nortorf
10. Beschluss zur Durchführung des Vorhabens "Neubau eines Zentrums für Medien, Begegnung und Dienstleistungen in Nortorf"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Personalangelegenheit

**Bretschneider  
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf**

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 23.02.2023, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 17.11.2022
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Sanierung des Thienbüttler Weges - Bauprogramm
8. Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Sportheims im Heinkenborsteler Weg
9. Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Nortorf
10. Genehmigung der SmartCity Strategie und Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
11. Beschluss zur Durchführung des Vorhabens "Neubau eines Zentrums für Medien, Begegnung und Dienstleistungen in Nortorf"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Zustimmung zur Gründung einer Netzgesellschaft durch die Stadtwerke Nortorf AöR
13. Grundstücksangelegenheit I
14. Grundstücksangelegenheit II
15. Grundstücksangelegenheit III
16. Personalangelegenheiten

**Friedrich  
Ausschussvorsitzender**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

### **Gemeinde Schülp b. Nortorf - Beschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 9 „Wohnanlage Grüner Kranz“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf für das Gebiet „östlich der Straße Redderstücken, westlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 32 und südlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 27-29“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.12.2022 den B-Plan Nr. 9 „Wohnanlage Grüner Kranz“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf für das Gebiet „östlich der Straße Redderstücken, westlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 32 und südlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 27-29“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Schülp b. Nortorf tritt mit Beginn des 11.02.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 116, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.schuelp.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nortorf, 07.02.2023  
**Amt Nortorfer Land**  
**Staschewski**  
**Der Amtsdirektor**

### **Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe bietet **ab dem 01. September 2023** eine Stelle für ein

#### **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)**

im gemeindeeigenen Kindergarten (vormittags) und in der Betreuten Grundschule (nachmittags) an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Derner**  
**Bürgermeisterin**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

**Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Warder findet am Mittwoch, 15.02.2023, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 19.12.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a-c BauGB (Kostenerstattungssatzung) für die Gemeinde Warder
8. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Lohweg" der Gemeinde Warder, hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss
9. Bebauungsplan Nr. 8 "Erweiterung Lohweg" der Gemeinde Warder, hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
10. Erschließung Wochenendhausgebiet Brahmsee - Abschnitte Tannenweg bis Lerchenweg
11. Erschließung des Bebauungsplans Nr. 8 "Erweiterung Lohweg" - Vergabe der Ingenieurleistungen
12. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Warder (Kanalbeitragssatzung Warder -KBS-)
13. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für das Druckentwässerungssystem im Wochenendhausgebiet Warder (Kanalbeitragssatzung Wochenendhausgebiet)
14. Neufassung der Wasserbeitragssatzung Warder
15. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Bericht der Bürgermeisterin über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
16. Änderung der Entschädigungssatzung - Reisekostenpauschale Bürgermeisterin
17. Anschaffung eines Spielgeräts für den Spielplatz "Schulstraße"
18. Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Warder



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

19. Grundstücksangelegenheiten

**Stahl  
Bürgermeisterin**

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Aus Anlass der Flurbereinigung Gnutz (Ausführungsanordnung vom 01.04.1992), sowie einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster

Gemeinde: Gnutz  
Gemarkung: Gnutz  
Flur: 5 (tlw.)  
Flurstücke: 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 22/2, 26/1, 27 - 39, 96  
Flur: 23  
Flur: 25  
erneuert.

Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung

In dem Zeitraum vom 13.02.2023 bis 13.03.2023 werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel während der Dienststunden Montag – Donnerstag von 8:30 – 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörden abgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

**Hinweis**

Zur weiteren Eindämmung des Coronavirus kann das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0431 23763-300) eingesehen werden.

Bei Erscheinen bitten wir Sie, das Kundencenter einzeln zu betreten, von begleitenden Personen abzusehen, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und während des Aufenthaltes nach Möglichkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Schleswig-Holstein**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

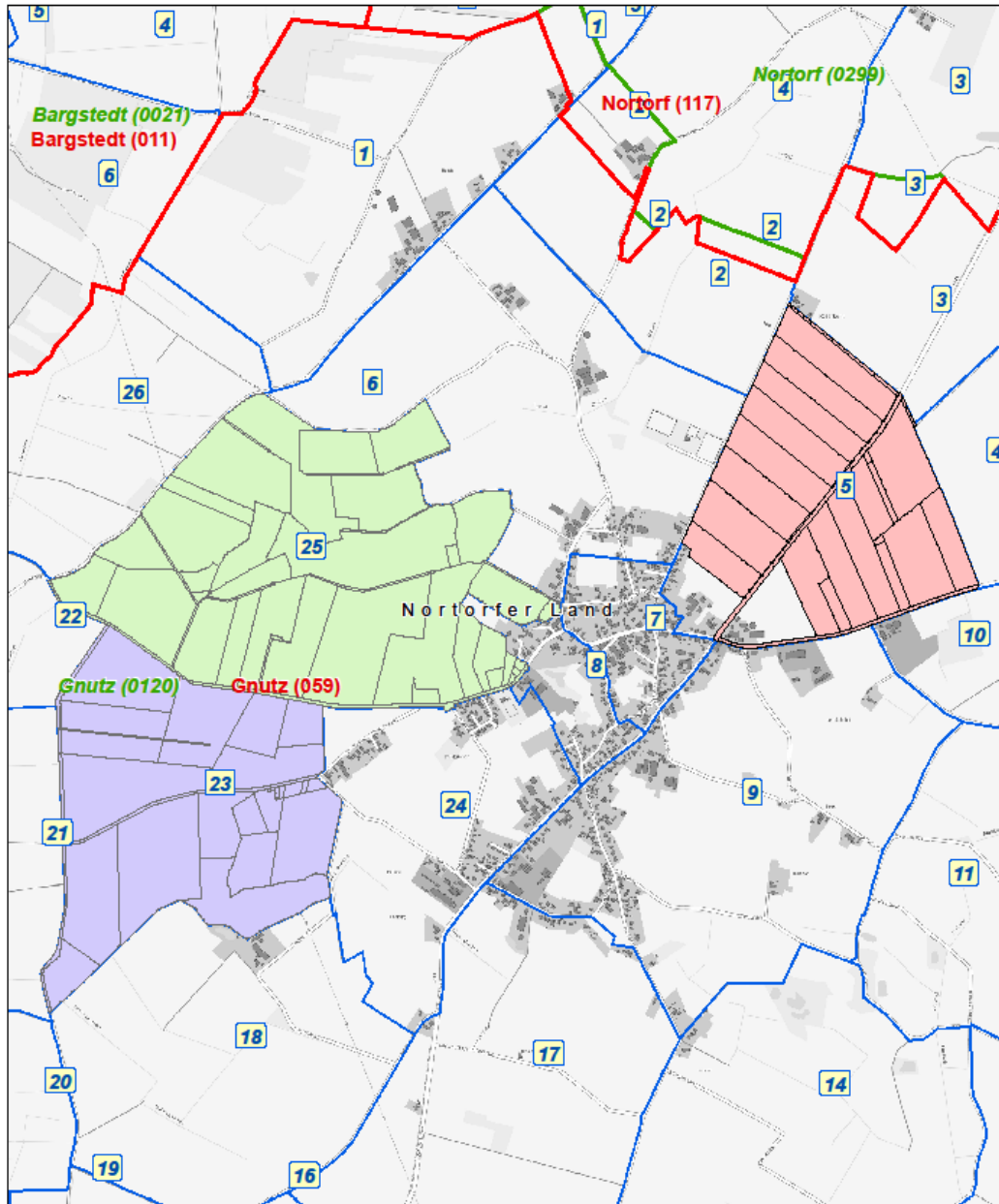
10.02.2023

Nr. 6



**Übersichtskarte zur Offenlegung  
Gnutz Flur 5 tw., 23 und 25  
Flurbereinigung Gnutz (13.02.2023 bis 13.03.2023)**



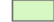
SH  Schleswig-Holstein  
Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation  
Ertelnde Stelle: LVermGeo SH  
Kronshagener Weg 107  
24118 Kiel  
Telefon: 0431 23763-300  
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



### Legende

-  Verwaltungseinheiten
-  Gemeinden
-  Gemarkungen
-  Fluren

### Legende Offenlegung

-  Gnutz\_5 tw.
-  Gnutz\_23
-  Gnutz\_25



Erstellt am 25.01.2023

Flurstück: —  
Flur: 5 tw., 23, 25  
Gemarkung: Gnutz

Gemeinde: Gnutz  
Kreis: Rendsburg-Eckernförde



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

10.02.2023

Nr. 6

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

**Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf** Termine unter Tel. 04331-2021245

---

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [boening.msb@utsev.de](mailto:boening.msb@utsev.de).

---

**Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung**

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: [paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de](mailto:paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de)

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

---